

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1 Standanmeldung

Die Anmeldung zur Veranstaltung erfolgt auf dem Vordruck „Standanmeldung“. Der Vordruck ist sorgsam auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot an GABS UG, an das der Aussteller bis zum Beginn der Veranstaltung gebunden ist.

## 1.2 Vertragsinhalt

Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind

- a) das Anmeldeformular,
- b) die besonderen Teilnahmebedingungen,
- c) die in den Aussteller-Service-Unterlagen enthaltenen Regelungen,
- d) die allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Im Falle der Nichtübereinstimmung gelten die Regelungen in der oben bezeichneten Reihenfolge.

## 1.3 Einbeziehung der Vertragsbedingungen

Mit der Unterzeichnung der Standanmeldung erkennt der Aussteller die Geschäfts- und Teilnahmebedingungen sowie die in den Aussteller-Service-Unterlagen enthaltenen Regelungen als verbindlich an. Er hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen den gesamten Vertrag erhalten.

## 2 Vertragsschluss

Über die Annahme des Angebotes entscheidet der Veranstalter durch eine schriftliche Auftragsbestätigung (Zulassung des Ausstellers und der angemeldeten Ausstellungsgüter).

### 2.1 Beschränkung der Aussteller und Ausstellungsgüter

Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen sowie die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen beschränken, falls dies für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Ausstellungsgüter.

## 3 Grundsätze

Der Veranstalter teilt den Stand unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zu. Standwünsche werden nach Möglichkeit beachtet.

### 3.1 Austausch, Überlassung an Dritte

Ein Austausch des zugeteilten Standes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist ohne entsprechende Vereinbarung mit GABS UG nicht gestattet.

## 4 Ausstellungsgüter

Es können nur die vereinbarten Ausstellungsgüter ausgestellt werden

### 4.1 Ausschluss

Der Veranstalter kann verlangen, dass Ausstellungsgüter entfernt werden, die in dem Standmietenvertrag nicht enthalten war oder sich als belästigend oder gefährlich erweisen oder mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so entfernt GABS UG die Ausstellungsgüter mit gerichtlicher Hilfe auf Kosten des Ausstellers.

4.2 Ausstellungsgüter sind mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Der Aussteller hat insbesondere die Gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen zu beschaffen und einzuhalten.

## 5 Zahlungsbedingungen

Die Standmiete laut Auftragsbestätigung ist bis zu den in den besonderen Teilnahmebedingungen angegebenen Terminen unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten der Veranstalter zu zahlen. Die Beträge werden mit der Rechnungsstellung fällig.

## 5.1 Abtretung, Aufrechnung

Die Abtretung von Forderungen gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

## 5.2 Beanstandungen

Beanstandungen der Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung schriftlich gegenüber dem Veranstalter erfolgen.

5.3 Der Aussteller haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird empfohlen.

## 6 Nichtteilnahme des Ausstellers

Die Standmiete ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Aussteller seine Teilnahme absagt oder ohne eine solche Absage an der Veranstaltung nicht teilnimmt. Sagt der Aussteller seine Teilnahme ab und gelingt eine anderweitige Vermietung des Standes, behält der Veranstalter gegen den Erstmieter einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 25% der in Rechnung gestellten Standmiete. Die volle Standmiete ist dann zu entrichten, wenn der Veranstalter die vereinbarte Standfläche weiter -vermietet, die Gesamtmietfläche sich jedoch durch die Absage / Nichtteilnahme vermindert.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Veranstalter diese Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.

## **7 Rücktritt der Veranstalter**

Der Veranstalter ist zum Rücktritt berechtigt, wenn

- a) die vollständige Mietzahlung nicht bis spätestens zu dem in der Rechnung festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist und der Aussteller auch nicht nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist zahlt;
- b) der Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt;

## **8 Ausfall der Veranstaltung**

Kann der Veranstalter aufgrund eines Umstandes, den weder sie noch der Aussteller zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht abhalten, so entfällt der Anspruch auf die Standmiete.

## **8.1 Begonnene Veranstaltung**

Muss der Veranstalter aufgrund des Eintrittshöherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

## **9 Hausrecht**

Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht der Veranstalter.

### **9.1 Parkplätze**

Parkplatzwünsche der Aussteller auf dem Ausstellungsgelände werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nicht.

### **9.2 Zufahrt zum Festivalgelände**

Während der Veranstaltung haben Fahrzeuge, die nicht über eine Genehmigung verfügen, keine Einfahrtsberechtigung in das Innengelände. Die Anlieferung von Waren und Ähnliches ist in den Teilnahmebedingungen geregelt.

## **10 Umweltschutz**

Der Aussteller ist verpflichtet, sich umweltgerecht zu verhalten.

## **11 Erscheinungsbild**

Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Ausstellung angepasst sein. Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestalteter Stände zu untersagen.

## **12 Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass der Veranstalter personenbezogene Daten und Geschäftsdaten gemäß Bundesdatenschutzgesetz auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung zu geschäftlichen Zwecken speichert, verarbeitet oder weiterleitet, soweit dies für die Zwecke der Veranstaltung oder der mit der Veranstaltung verbundenen Unternehmen erforderlich ist oder ein sonstiges berechtigtes Interesse besteht.

## **13 Schlussbestimmungen**

### **13.1 Schriftform**

Abweichungen vom Inhalt dieses Vertrages sowie Neben Abmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt wurden.

### **13.2 Deutsches Recht**

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis und aus Anlass dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### **13.3 Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand gilt das Landgericht Horb a.N

### **13.4 Verjährung**

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren in 3 Monaten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.